

Name:
Vorname:
Straße:
Wohnort:

*Nur zu
Übungszwecken!*

Fernstudium Rechtsfachwirt

Einsendeaufgabe I

zu den Kurseinheiten 1 und 2

Note:

(gültig für Wintersemester 2002/03)

1.

A kauft im **September 2001** beim Gebrauchtwagenhändler B einen PKW; die Übergabe geschah am 1.10.2001. Im Januar 2002 erfährt A, dass der Wagen vom Vorbesitzer nicht privat, sondern jahrelang als Taxi genutzt worden war. Er erklärt deshalb im Januar dem B, dass er den Vertrag rückgängig machen wolle. B lehnt das ab, weil er von dem Sachverhalt keine Kenntnis hatte und ihn auch für unerheblich hält. A erhebt deshalb Anfang März Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises. In der mündlichen Verhandlung muss er einräumen, dass er den Wagen nicht zurückgeben kann, weil er im Februar damit einen Unfall mit Totalschaden hatte. Schuld am Unfall war A, weil er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 100% überschritten hatte.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

2.

Wie ist die Rechtslage, wenn dieselben Tatsachen sich zu folgenden Zeitpunkten ereignet haben: Kauf und Übergabe am 10.1.2002; Aufforderung zur Kaufpreistrückzahlung (nebst angemessener Fristsetzung) am 20.7.02; Klageerhebung am 15.8.2002; Unfall am 1.8.2002. A trägt in der mündlichen Verhandlung ergänzend vor, er „fahre immer sehr flott“ und habe deswegen schon öfters Unfälle gehabt. Langsames Fahren mache ihm keinen Spaß, das sei etwas für Spießler und Greise.

3.

Falls von Bedeutung, können Sie von folgenden Beträgen ausgehen:

Kaufpreis wie vereinbart und bezahlt: 8000,-- €

Tatsächlicher Wert des Wagens: 5000,-- €

Wert der Wagenbenutzung: 2000,-- €

*Lösungshinweise
s. unten!*

- Ende der Einsendeaufgabe -

Allgemeiner Hinweis:

Die Aufgabe ist in zwei Teile gegliedert, wobei die beiden Teile zu verschiedenen Zeiten handeln. Da genau in dieser Übergangszeit das BGB-Schuldrecht grundsätzlich geändert wurde, muss es doch erstaunen, wenn eine Zahl von Bearbeitern überhaupt nicht bemerkt, dass es auf diese Unterscheidung gerade ankommt: der Fall sollte zeigen, wie dieselbe Situation nach altem und neuem Recht gegensätzlich zu lösen ist. Dies entspricht auch der praktischen Situation: Wir werden noch längere Zeit mit der Abgrenzung zwischen altem und neuem Recht zu tun haben!

Teil 1

- a. Zuerst muss geklärt werden, ob der Fall nach altem oder neuem Recht zu behandeln ist. Die Übergangsvorschrift ist Art. 229 § 5 EG BGB. Danach ist entscheidend, wann das Schuldverhältnis „entstanden“ ist. Bei einem Vertragsschuldverhältnis kommt es also auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an. Der liegt im September 2001, so dass der Fall nach altem Recht zu behandeln ist.
- b. A verlangt Rückzahlung des Kaufpreises. Dieser Anspruch könnte sich stützen auf § 812 oder § 346 BGB.

1. § 812 BGB

Voraussetzung wäre, dass B den Betrag ohne rechtlichen Grund von A erlangt hat. Da nach dem SV jedoch ein Kaufvertrag zustande kam, kann Rechtsgrundlosigkeit nur vorliegen, wenn der Vertrag durch Anfechtung beseitigt wurde.

Eine Anfechtung nach § 123 scheidet aus, weil B vom Sachverhalt keine Kenntnis hatte. Eine Anfechtung nach § 119 II wäre vom Sachverhalt her denkbar. Es ist jedoch allgemeine Auffassung, dass eine solche Anfechtung dann ausscheidet, wenn die wesentliche Eigenschaft, über die man sich getäuscht hat, zugleich einen Sachmangel darstellt; dann verdrängt das Gewährleistungsrecht nach dem Grundsatz vom Vorrang der spezielleren Norm das Anfechtungsrecht. Hier liegt ein Sachmangel vor, s. unten 2.

2. § 346 BGB

Er setzt voraus, dass ein – vorbehaltener - Rücktritt ausgeübt wurde, was hier nicht vorliegt. Über § 467 aF findet das Rücktrittsrecht jedoch auch bei einer Wandlung entsprechende Anwendung. Diese ist möglich, wenn ein Sachmangel vorliegt, § 462 aF. Nach ganz allgemeiner Auffassung wird die Verwendung eines Wagens als Taxi als ein Sachmangel iSv 459 aF angesehen; denn bei gleicher Kilometerleistung ist die Verwendung als Taxi mit größerer Abnutzung verbunden.

3. Rückzahlung aufgrund Minderung

§ 351 aF schließt nur die Wandlung, nicht aber die Minderung aus, auf die ja gem. § 462 alternativ Anspruch besteht. Wäre die Wandlung nach § 465 bereits bewirkt, so hätte A nicht mehr auf Minderung zurückgreifen können; in unserem Falle kann er bis zur Rechtskraft des Urteils noch mindern. Dies ist zwar eine Klageänderung (§ 264 ZPO ist nicht erfüllt !); die Sachdienlichkeit wird jedoch, wenn der Beklagte nicht zustimmt, zu bejahen sein, § 263 ZPO. Der Minderungsbetrag beträgt 3.000,- Euro.

Streitig ist im alten Recht, ob § 472 aF einen eigenständigen Rückzahlungsanspruch regelt, oder ob i.H. der Minderung für den Kaufpreis der Rechtsgrund weggefallen ist; dass ein Anspruch besteht, wird nicht bezweifelt (Im neuen Recht s. nunmehr § 441 IV!). Folge also: Der Beklagte würde zur Rückzahlung von 3000,- Euro verurteilt, im Übrigen die Klage abgewiesen. Verjährung ist nicht eingetreten. Nach der eigenständigen Überleitungsvorschrift in Art. 229 § 6 EGBGB gilt wegen dessen Abs. 1, 3 das alte Recht: 6 Monate ab Übergabe.

Teil 2

a. Nach der oben 1a dargestellten Übergangsregelung ist hier neues Recht anzuwenden. Der Anspruch könnte auf § 346 gestützt werden. Dies setzt einen wirksamen Rücktritt voraus. Der PKW war mangelhaft, denn er wies nicht die bei Sachen der gleichen Art (= Gebrauchtwagen) übliche Beschaffenheit auf, § 434 I Nr. 2. Wenn nichts anderes kenntlich gemacht ist, geht der Gebrauchtwagenkäufer von einer privaten Nutzung im üblichen Umfang aus.

Nach § 437 Nr. 1 ist der Käufer zunächst grundsätzlich darauf verwiesen, Nacherfüllung (§ 439) zu verlangen. Ein Wahlrecht zwischen Nr. 1 und Nr. 2 besteht nicht. Eine Mangelbeseitigung ist nach der Natur des Mangels aber nicht möglich; Nachlieferung scheidet bei einer Stückschuld von vornherein aus, weil der Vertrag auf den konkreten PKW gerichtet ist. Der Anspruch auf Nacherfüllung ist somit gem. § 275 I ausgeschlossen.

Damit ist der Rücktritt gem. §§ 437 Nr. 2, 326 V, 323 I ohne Fristsetzung möglich. Der Verkäufer ist gem. § 346 I zur Rückzahlung verpflichtet.

b. Wer zum Rücktritt berechtigt ist, hat auch seinerseits das Empfangene zurückzugeben. Dazu ist A nicht im Stande. Im Gegensatz zum alten Recht schließt das den Rücktritt nicht aus, sondern verpflichtet grundsätzlich zum Wertersatz, § 346 II. Nach § 346 III Nr. 3 entfällt diese Pflicht jedoch, wenn ein gesetzliches Rücktrittsrecht vorliegt (hier: § 437 Nr. 2!) und der Rücktrittsberechtigte in Bezug auf die Sache die Sorgfalt beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Dies mag hier der Fall sein, jedoch besteht keine Befreiung, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt, § 277. Dies ist hier der Fall. A hat also Wertersatz und Nutzungsentschädigung zu leisten.

Professor Dieter Eickmann, Berlin